

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0007/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	06.02.2025	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Situation der beruflichen (rechtlichen) Betreuung und allgemeine Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Trotz seiner systemrelevanten gesellschaftlichen Bedeutung steht das gegenwärtige Modell der beruflichen rechtlichen Betreuung unmittelbar vor dem Zusammenbruch. Unzureichende Finanzierung und allgemeine Kostensteigerung, zum Teil hoher (bürokratischer) Mehraufwand sowie zunehmender Fachkräfte- bzw. Nachwuchsmangel führen bundesweit bereits jetzt zu einem eklatanten Mangel am professionellen Leistungsangebot. Die bei den Städten und Landkreisen angesiedelten Betreuungsbehörden werden im Rahmen ihrer gesetzlichen „Ausfallbürgschaft“ durch die zuständigen Amtsgerichte vermehrt hilfsweise zur Übernahme eigener Betreuungen verpflichtet. Hierdurch ergibt sich neben organisatorischen, fachlichen und haftungsrechtlichen Veränderungen eine im Gesamtausmaß noch nicht abschätzbare Kostenverschiebung vom Justizhaushalt der Länder in die kommunalen Haushalte. Um das Angebot an geeigneten beruflichen Betreuern bei gleichzeitig schonendem eigenen Personaleinsatz weiterhin sicherstellen zu können, bedarf es zukünftig gezielter und weitsichtiger Maßnahmen der Gegensteuerung.

Zur Situation der Betreuungsvereine wird Herr Benedikt Merten, Geschäftsführer Betreuungsverein Lebenshilfe NRW e.V., im Plenum berichten.

Risikobewertung:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Inhalt der Mitteilung:

1. Gegenwärtige Situation der beruflichen Betreuung
2. Funktion der Betreuungsbehörde
3. Kommunale Auswirkungen: Die Betreuungsbehörde als gerichtlich bestellter Betreuer
4. Maßnahmen der Gegensteuerung
5. Ausblick

1. Gegenwärtige Situation der beruflichen Betreuung

Bei der rechtlichen Betreuung handelt es sich um eine komplexe sowie verantwortungsvolle Aufgabe, die unter der Voraussetzung einer in hohem Maße eigenverantwortlichen Arbeitsorganisation mit weitreichenden (z.B. medizinischen oder finanziellen) Entscheidungen für betroffene Menschen und erforderlichenfalls auch Grundrechtseingriffen verbunden ist. Der Betreuung kommt ein gesamtgesellschaftlich hoher Stellenwert zu, da potenziell jeder erwachsene Mensch durch Unfall oder Erkrankung kurzfristig oder dauerhaft in die Situation geraten kann, auf weitreichende Unterstützung und Stellvertretung im Sinne der Rechtsfürsorge angewiesen zu sein.

Rund 1,3 Millionen Menschen sind in der Bundesrepublik Deutschland auf eine rechtliche Betreuung angewiesen. Während Betreuungen zum einen ehrenamtlich, das heißt i.d.R. durch Familienangehörige oder besondere Vertrauenspersonen geführt werden, bedarf es für einen zunehmend wachsenden Anteil zu betreuender Personen zum anderen dringend der Verfügbarkeit und besonderen Fachexpertise beruflich tätiger rechtlicher Betreuer. Die berufliche Betreuung wird durch selbstständige Betreuer und die bei Betreuungsvereinen angestellten Mitarbeitenden abgebildet.

Laut aktueller Betreuungsbehördenstatistik betrug der Anteil der beruflichen Betreuungen an den im Jahr 2023 neu angeordneten Betreuungen in NRW rund **62 %**, was entgegen dem gesetzlich normierten Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung (§ 1816 Abs. 5 BGB) einen hohen und im Verlauf stetig wachsenden Bedarf aufzeigt. Dies ist auf das Zusammenspiel verschiedener Faktoren zurückzuführen. Hierzu gehören v.a.:

- demografischer Wandel mit steigenden Zahlen älterer, kranker und allgemein hilfebedürftiger Menschen,
- gegenwärtiger Fachkräfte- und Nachwuchsmangel im Bereich der beruflichen Betreuung und unterstützenden Institutionen des Sozialwesens,
- Zunahme (komplexer) psychiatrischer Störungen mit erhöhtem Hilfebedarf,
- insgesamt wachsende gesellschaftliche Anforderungen an Selbsthilfe (Stichwort: „Behördenschwungel“), zudem Veränderung und Überforderung informeller Hilfesysteme,
- standortbezogene Faktoren (z.B. höhere Falldichte durch die örtliche Konzentration somatischer bzw. psychiatrischer sowie Rehakliniken),
- Bestellung beruflicher rechtlicher Betreuer als letzter „Notnagel“, „Feuerwehrmann“ oder „Türöffner“ in existenziellen Notlagen.

Das wachsende Bedürfnis steht im kritischen Verhältnis zum Durchschnittsalter beruflicher Betreuer, das laut einer aktuellen repräsentativen Online-Befragung des BMJ derzeit **54-55 Jahren** beträgt. Dies liegt an einer im Vormundschafts- und Betreuungswesen vergleichsweise gut repräsentierten Generation von Fachkräften, die jedoch in den kommenden Jahren - ähnlich der Entwicklung in der öffentlichen Verwaltung - absehbar und derzeit ohne Aussicht auf zahlenmäßig ausreichenden Nachwuchs aus dem Erwerbsleben ausscheiden werden.

Das Betreuungswesen wurde zuletzt im Zuge der Einführung des Betreuungsorganisationsgesetzes zum 01.01.2023 im Sinne einer stärkeren Ausrichtung an der UN-Behindertenrechtskonvention und verbindlicher Qualitätsstandards wesentlich reformiert. Hierzu wurde im Fachausschuss bereits ausführlich berichtet (siehe Drucksachen-Nr. 0258/2022). Auch bzw. insbesondere für berufliche Betreuer ist mit Blick auf die formale Berufszulassung, den bürokratischen Aufwand sowie die inhaltliche Betreuungsführung mit stärkerem Fokus auf die konkreten Wünschen der Betroffenen sowie den Vorrang der unterstützten Entscheidungsfindung ein zusätzlicher Arbeitsaufwand gegeben, der kostenneutral und in der gebotenen Qualität nicht darstellbar ist.

Die neuen Anforderungen der Betreuungsrechtsreform stoßen nunmehr auf die Rahmenbedingungen einer bereits chronischen und zuletzt stark in den Vordergrund getretenen Unterfinanzierung des Betreuungswesens.

Notwendigkeit von Vergütungsreform und Bürokratieabbau:

Das Gesetz zur Anpassung der Vormünder- und Betreuervergütung vom 22.06.2019 stellte nach zuvor 14 Jahren ohne Anpassung seinerzeit die erste Vergütungserhöhung für die beruflichen Betreuer dar, die im Mittel eine Erhöhung von 17 % zugesagt, nach einer Studie des Berufsverbands der Berufsbetreuer*innen faktisch aber lediglich zu einer Erhöhung von 12,3 % geführt hatte. Auf die einsetzende gravierende Kostensteigerung durch Energie- und Sachkosten, Anhebung des Mindestlohns und v.a. der Inflation (2021: 3,1 %, 2022: 6,9 %, 2023: 5,9 %) reagierte der Gesetzgeber mit der vorübergehenden **Zwischenlösung** einer monatlichen Inflationsausgleichs-Sonderzahlung zum 01.01.2024 mit Befristung bis zum 31.12.2025.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat auf die Entwicklungen im Betreuungswesen nach übereinstimmender Expertenmeinung in nur unzureichender Weise reagiert. Dem ursprünglichen Referentenentwurf zur „Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern“, zu dem sich neben vielen anderen Städten und Landkreisen auch die Stadt Bergisch Gladbach kritisch positioniert hat, folgte sodann am 11.12.2024 ein davon nur unwesentlich abweichender Regierungsentwurf des Bundeskabinetts, verstanden als „Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen“, mit dem Ziel, die Reform noch vor der Bundestagswahl auf den Weg zu bringen (Pressemitteilung BMJ Nr. 111/2024, <https://www.bmj.de> ; letzter Abruf 06.01.2025).

Der Stellungnahme des Fachbereichs 5 gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden, die dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist, sind wesentliche Kritikpunkte am Vorschlag der Vergütungsneuregelung zu entnehmen. Aktuell (Stand 06.01.2025) steht aufgrund der Auflösung des Bundestags und notwendigen Neuwahl am 23.02.2025 zu befürchten, dass eine Anpassung der Betreuervergütung nicht mehr im Jahr 2025 erfolgen wird. Ohne Anschlusslösung droht somit der ersatzlose Wegfall des Inflationsausgleichs zum 31.12.2025. Die Angelegenheit wurde aufgrund ihrer Dringlichkeit u.a. auch im Rahmen der Konferenz der Sozialamtsleiterinnen und Sozialamtsleiter des Städtetages Nordrhein-Westfalen am 02.12.2024 in Bonn zur Tagesordnung genommen (s. Anlage 2).

Für die Kommunen steht im Zusammenhang mit der Frage der angemessenen Vergütung der beruflichen Betreuung die bisherige strukturelle Gesamtausrichtung des Betreuungswesens auf dem Spiel. Sie sind gemäß § 1818 Abs. 4 BGB mittels eigener personeller und finanzieller Mittel als „**Ausfallbürge**“ zur Übernahme von Betreuungen verpflichtet.

Betreuungsvereine:

Die Bedeutsamkeit der Betreuungsvereine für das örtliche Betreuungswesen begründet sich neben ihrer Funktion als wichtige Ressource zur Übernahme rechtlicher Betreuungen nach § 16 BtOG insbesondere aus der Wahrnehmung der sogenannten Querschnittsarbeit gemäß § 15 Abs. 1 BtOG, zu der v.a. die Information hinsichtlich allgemeiner betreuungsrechtlicher Fragestellungen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen, zudem die Gewinnung, formale Vereinbarung zur Begleitung und Unterstützung sowie Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer gehört. Darüber hinaus besteht ein Unterstützungsangebot auch für (privatrechtlich) Bevollmächtigte. Damit stellt die Arbeit der Betreuungsvereine einen im Ganzen unverzichtbaren Beitrag zur Umsetzung des Betreuungsrechts in die Praxis und eine wichtige Ergänzung zum Aufgabenfeld der örtlichen Betreuungsbehörde dar.

Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zum 01.01.2023 geht für anerkannte Betreuungsvereine ein gesetzlicher Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln gemäß § 17 BtOG zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Aufgaben einher. Die Finanzierung erfolgt in Nordrhein-Westfalen durch das Land NRW und richtet sich nach den Vorgaben der sogenannten „Betreuungsvereinsfinanzierungsverordnung“ (BVFinanzierungsVO).

Im Gegensatz zu den pflichtigen Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG handelt es sich bei den erweiterten Beratungsaufgaben nach Abs. 3 BtOG, die im Wesentlichen denen der Betreuungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 BtOG entsprechen, um optionale Angebote, die von der Landesfinanzierung unberührt sind. Darüber hinaus richtet sich die Vergütung für das eigene Führen von Betreuungen im Sinne von § 16 BtOG nach dem allgemeinen pauschalierten System des BMJ, das für alle beruflichen Betreuerinnen und Betreuer Anwendung findet und gegenüber den strukturellen Bedingungen als unzureichend eingestuft werden muss.

Örtliche Gegebenheiten im Stadtgebiet Bergisch Gladbach:

Nach bereits in 2020 erfolgter Schließung des Betreuungsvereins des Caritasverbands für den Rheinisch-Bergischen Kreis e.V. hat zuletzt auch mit dem Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) e.V. Bergisch Land der einzige im Stadtgebiet Bergisch Gladbach mit Geschäftssitz bzw. Zweigstelle verbliebene Betreuungsverein seine Tätigkeit zum 01.01.2024 eingestellt. Neben der originär bereits zu leistenden Aufgaben nach § 5 Abs. 1 BtOG resultiert für die hiesige Betreuungsbehörde aus der Auffangvorschrift nach Abs. 2 S. 3 BtOG inzwischen eine nominelle Alleinzuständigkeit für die Bürger bei entsprechendem Personalaufwand.

Auch für einen Großteil der im Stadtgebiet Bergisch Gladbach tätigen selbstständigen beruflichen Betreuer kann zunehmend eine hohe Fallauslastung mit eingeschränkter Kapazität für die Übernahme weiterer Betreuungen beobachtet werden. Im Weiteren spielen hierbei in nachvollziehbarer Weise konkret auch zeitökonomische und wirtschaftliche Kriterien (z.B. Kurzfristigkeit und Fülle akuter Regelungsbedarfe, Komplexität der Fallbearbeitung) eine immer zentralere Rolle. Die formal-bürokratischen und wirtschaftlichen Bedingungen der Betreuertätigkeit haben zur Folge, dass Betreuungen aus existenzsichernden Gründen häufig nur in Teilzeit bzw. vor dem Hintergrund eines Neben- oder sogar Haupterwerbs geführt werden (müssen). Auskömmlich darstellbar ist die Tätigkeit als Betreuer zunehmend nur noch über weitere Erhöhungen der Fallzahlen, was jedoch mit der im Allgemeinen als zeitlich leistbar einzustufenden Anzahl gleichzeitiger Betreuungen kaum mehr zu vereinbaren ist.

Der auch im hiesigen Zuständigkeitsbereich beobachtbare demografische Wandel wird in

den kommenden Jahren verstärkt zu Renteneintritten mit Abgabe von je nach Tätigkeitsumfang circa 35 bis zu 70 Betreuungen führen, für deren Übernahme ggf. auch sehr kurzfristig Ersatz beschafft werden muss.

2. Funktion der Betreuungsbehörde

Die Einführung des Betreuungsorganisationsgesetzes zum 01.01.2023 ist wesentlicher Bestandteil einer grundlegenden und im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zeitgemäßen Überarbeitung des Betreuungsrechts mit vielfältigen neuen oder erweiterten pflichtigen Aufgaben, insbesondere für die Betreuungsbehörde (ausführlich hierzu ebenfalls Drucksachen-Nr. 0258/2022).

Die Betreuungsbehörde verbindet neben ihrer verstärkten Rolle im betreuungsgerichtlichen Verfahren, davon unabhängiger (präventiver und reaktiver) Informations-, Beratungs- und Unterstützungstätigkeit sowie Aufsichts- und Kontrollaufgaben für berufliche Betreuer, inzwischen ein großes vielschichtiges Spektrum an originären Zuständigkeiten.

Im Rahmen der wichtigen Kernkompetenz, innerhalb und außerhalb des betreuungsgerichtlichen Verfahrens über die Verfügbarkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit von Hilfen zu urteilen und gegenüber dem Betreuungsgericht nach Möglichkeit Alternativen zur Anordnung einer rechtlichen Betreuung aufzuzeigen, kommt der Behörde eine wichtige „Filterfunktion“ im Betreuungswesen zu. Die entsprechend dem BtOG übertragenen einzelnen Aufgaben stehen hierbei in unmittelbarem **Wirkungszusammenhang**. Beispielsweise führt die Information und Beratung zu Vorsorgevollmachten oder etwa deren öffentliche Beglaubigung durch die Mitarbeitenden in aller Regel zur Entbehrlichkeit eines betreuungsgerichtlichen Verfahrens, zuvorderst der Bestellung eines Betreuers. Durch Aktivierung der Betroffenen selbst, beteiligter Kooperationspartner oder auch der allgemeinen Öffentlichkeit bestehen unterschiedliche „Stellschrauben“, die sich im Ergebnis häufig günstig auf die Anzahl betreuungsgerichtlicher Verfahren – und somit auch auf den Bedarf an rechtlichen Betreuer – auswirkt.

Je nach Auswirkung der Erkrankung bzw. Behinderung erfordert die Sachlage in einigen Fällen entgegen verschiedentlichem Bemühen die Anordnung einer rechtlichen Betreuung. Auch hier sieht der Gesetzgeber ein Ineinandergreifen verschiedener betreuungsbehördlicher Aktivitäten vor, da die Mitarbeitenden im Zuge zielgerichteter Akquise, Beratung, Begleitung und Fortbildung eigenständig Sorge für ein ausreichendes Angebot an ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern zu tragen und dem Betreuungsgericht in jedem Einzelfall eine für die Übernahme geeignete Betreuerperson vorzuschlagen haben. In der Rolle als „Stammbehörde“ für die im Zuständigkeitsbereich ansässigen beruflichen Betreuer sind die Mitarbeitenden für die grundlegende Eignungsprüfung und formale Registrierung (Berufszulassung) sowie die fortlaufende Beratung und Beaufsichtigung zuständig.

Aus der Gesamtheit der originären Aufgaben erschließt sich die Notwendigkeit, gleichzeitig aber auch das Potenzial, mit entsprechend angemessenem Personalaufgebot auf strukturelle und im Spezifischen auch örtliche Gegeben- und Besonderheiten flexibel und planvoll zu reagieren. Durch das persönliche Engagement und den fachlichen Einsatz der Mitarbeitenden der Betreuungsbehörde (u.a. im Bereich der Betreuer-Akquise und -begleitung) konnte entgegen den vorbezeichneten Entwicklungen zumindest bis heute der Notwendigkeit der Bestellung der Behörde zum Betreuer erfolgreich entgegengewirkt werden.

3. Kommunale Auswirkungen: Die Betreuungsbehörde als gerichtlich bestellter

Betreuer

Aus dem Umstand der **Auffangvorschriften** nach § 1818 Abs. 4 BGB sowie § 5 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 2, S.4 BtOG resultiert im Falle eines akuten Mangels an verfügbaren rechtlichen Betreuern insbesondere eine kommunale Verpflichtung zur Übernahme eigener (rechtlicher) Betreuungen. Diese Anforderung kann im Rahmen des betreuungsgerichtlichen Verfahrens jederzeit und nötigenfalls kurzfristig durch gerichtlichen Beschluss erfolgen und bedarf keiner formalen Zustimmung der Behörde.

Die Bestellung der Betreuungsbehörde zum Betreuer kann aus verschiedenen Gründen als herausfordernd und aus Sicht der Verwaltung kostenintensiv eingestuft werden. Im Folgenden sind einige wichtige Konsequenzen aufgeführt:

- Mit der Übernahme von Betreuungen entsteht für die Betreuungsbehörde ein zusätzlicher wesentlicher Verantwortungsbereich und mithin eine Vielzahl von organisatorischen, verfahrenstechnischen und haftungsrechtlichen Fragestellungen im Bereich der Personen- und Vermögenssorge. Sofern die Betreuungsbehörde als Solche (juristische Person) zum Betreuer bestellt wird und die Aufgabenerledigung einem oder mehreren Behördenbeauftragten (sog. „Realbetreuern“) übertragen wird, haftet die Trägerkörperschaft der Behörde für schadensbegründende Pflichtverletzungen der eingesetzten Mitarbeitenden (Amtshaftung). Zudem ist eine etwaige Haftung nach der Rechtsfigur des Organisationsverschuldens potenziell denkbar, sollte die Behörde beispielsweise aufgrund von unzureichender personeller oder sachlicher Ausstattung nicht in der Lage sein, ihren Pflichten gegenüber Dritten nachzukommen.
- Die Bestellung der Betreuungsbehörde zum Betreuer impliziert einen tatsächlichen Mehraufwand mit zusätzlichen Personalkosten. Die Tätigkeit als beruflicher Betreuer erfordert spezifische Grund-, Fach- und Detailkenntnisse, v.a. im Bereich der Gesundheits- oder Vermögenssorge, z.B. bei der Prüfung von Ansprüchen nach den Sozialgesetzbüchern sowie etwa in miet-, erb-, arbeits- oder strafrechtlichen Angelegenheiten. Die notwendigen Kenntnisse müssten durch die Mitarbeitenden der Betreuungsbehörde zusätzlich durch Fortbildung erworben werden.
- Für durch die Betreuungsbehörde geführte Betreuungen sieht der Gesetzgeber im Gegensatz zur beruflichen Betreuung keine Vergütung nach dem VBVG vor, sodass der Auffangvorschrift kein Kostenausgleich gegenübergestellt werden kann. Dies gilt im Übrigen auch für die Landesförderung der Querschnittsarbeit.
- Das pauschalierte Vergütungssystem für berufliche Betreuer sieht eine sogenannte „Mischkalkulation“ vor. Sollte die Betreuungsbehörde im Einzelfall zur Übernahme einer Betreuung verpflichtet werden (müssen), so handelt es sich an erster Stelle um komplexe, (zeit-)aufwendige - und gegenüber dem tatsächlichen Aufwand unwirtschaftliche - und/oder psychisch als stark belastend empfundene Fallkonstellationen. Dies kann z.B. bei sehr hohen Vermögenswerten, Immobilienangelegenheiten, Vermietung und Verpachtung, arbeitsrechtlichen Angelegenheiten und Insolvenzverfahren oder auch bei schweren psychiatrischen Verhaltensauffälligkeiten („Systemsprenger“) und Gewaltbereitschaft der Fall sein.
- Im Vergleich zur Betreuungsgerichtshilfe als selbstständige und weisungsungebundene Aufgabe nach § 11 BtOG hat die Bestellung zum Betreuer eine veränderte rechtliche Stellung gegenüber dem Betreuungsgericht, in diesem Zusammenhang auch Dokumentations-, Berichts- und insbesondere auch Antragspflichten zur Folge. Die Aufgabenbeschränkung als neutrale Fachstelle und

Sachverständige im betreuungsgerichtlichen Verfahren hat sich dagegen im Hinblick auf die Qualität des Betreuungswesens und die Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht ausdrücklich bewährt.

- Aufgrund des allgemeinen Fachkräftemangels und des veränderten Anforderungsprofils für Mitarbeitende der Betreuungsbehörde sind erschwerte Bedingungen im Rahmen der Personalsicherung und zukünftiger Stellenbesetzungsverfahren zu erwarten.

4. Maßnahmen der Gegensteuerung

Aufgrund der dargelegten Entwicklungen erscheinen folgende Maßnahmen in verschiedenen Planungshorizonten für die dauerhafte Gewährleistung der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags erforderlich.

Personalsicherung:

Durch den Städte- und Gemeindebund wurde zuletzt erneut auf einen „schleichenden Blackout“ in der öffentlichen Verwaltung hingewiesen. In den kommenden zehn Jahren werden demnach annähernd 500.000 der rund 1,65 Millionen Beschäftigten in den Kommunen in den Ruhestand gehen. Umso mehr ergibt sich daraus die Notwendigkeit, gut ausgebildetem Fachpersonal in bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen eine attraktive und dauerhafte Perspektive zu bieten.

Wie explizit unter Punkt 2 und 3 der Vorlage dargelegt, sind personelle Ressourcen im Kontext der aktuellen Entwicklungen im Betreuungswesen zukünftig notwendigerweise entweder zum Zweck des Führens von eigenen (Behörden-)Betreuungen oder eben der unmittelbaren Vermeidung derselben einzusetzen. Somit besteht im Bereich der Personalsicherung eine **Mindestanforderung** und ein zukünftig zentrales Handlungsbedürfnis.

Kooperation und Förderung:

Die Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an geeigneten beruflichen Betreuern erfordert die Weiterentwicklung und Intensivierung von Maßnahmen der Akquise, Nachwuchs- und Netzwerkförderung sowie fortlaufenden fachlichen Begleitung. Die Angebotsstruktur der hiesigen Betreuungsbehörde umfasst bereits jetzt neben der individuellen persönlichen Beratung u.a. auch regelmäßige Online- und Netzwerktreffen sowie ein eigenes Fortbildungsprogramm.

Ausgeweitet werden die Maßnahmen zudem auch auf Kooperationen mit der Betreuungsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises in gemeinsamer Verantwortung für das örtliche Betreuungswesen (vgl. Drucksachen-Nr. 0188/2024). So ist beispielsweise für das Frühjahr 2025 die gemeinsame Veranstaltungsreihe „Forum Berufsbetreuung“ für interessierte Bürgerinnen und Bürger geplant. Der „Tag des Betreuungsrechts“ beim Amtsgericht Bergisch Gladbach unter Beteiligung verschiedener Stakeholder des örtlichen Betreuungswesens stieß im Oktober 2024 auf große Resonanz.

Im Stadtgebiet Bergisch Gladbach steht gegenwärtig kein Betreuungsverein mehr für die Übernahme von rechtlichen Betreuungen, die Begleitung ehrenamtlicher Betreuer und Bevollmächtigter sowie die ergänzende Querschnittsarbeit zur Verfügung. Um diesem Versorgungsengpass im Stadtgebiet Bergisch Gladbach angemessen zu begegnen und zu einer verlässlichen Grundlage beizutragen, könnte die Prüfung einer engen Kooperation mit dem Betreuungsverein Lebenshilfe NRW e.V. mit Zweigstelle in Rösraht angedacht und

verhandelt werden.

Im Übrigen könnte eine solche Konstellation auch für andere Träger attraktiv sein, die sich zuletzt aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit aus dem Betreuungswesen zurückgezogen haben oder sich unter neuen Voraussetzungen im Stadtgebiet Bergisch Gladbach etablieren möchten.

Ziel einer Kooperation sollte sein, neben der Vielfalt der Angebotsstruktur in Bergisch Gladbach insbesondere auch für Entlastung der städtischen Mitarbeitenden im Bereich der Querschnittsaufgaben zu sorgen sowie den Verein als betreuende Institution und Ressource im Rahmen des betreuungsgerichtlichen Verfahrens zu erhalten.

Der Betreuungsverein Lebenshilfe NRW e.V. ist Mitglied eines regionalen Trägerverbands, dem neben der Lebenshilfe der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Leverkusen sowie das Diakonische Werk Leverkusen – Der Betreuungsverein e.V. angehören. Nach Beendigung der Tätigkeit des Betreuungsvereins des Caritasverbands konnten laufende Betreuungen im Stadtgebiet Bergisch Gladbach seinerzeit überwiegend an den SkF e.V. Leverkusen vermittelt werden.

Im Rahmen der langjährigen Zusammenarbeit führt der Betreuungsverein Lebenshilfe NRW e.V., vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Merten, nach wie vor auch im Stadtgebiet Bergisch Gladbach rechtliche Betreuungen. Die Anzahl der geführten Betreuungen beträgt derzeit **18** (Stand Juni 2024).

Gründung eines kommunalen Betreuungsvereins:

Als mittel- und langfristige Maßnahme der Kompensation wird derzeit vielerorts die Umsetzung von „kommunalen Betreuungsvereinen“ zwecks Refinanzierung der unter Punkt 3 dargelegten gesetzlichen Auffangvorschrift diskutiert.

Die Kosten der rechtlichen Betreuung, wie auch die der Querschnittsarbeit, könnten auf dieser Grundlage zumindest in weiten Teilen gegenüber der Landesjustizkasse geltend gemacht werden. Diese Möglichkeit besteht im Rahmen der gesetzlichen Auffangvorschrift für Betreuungsbehörden im Gegensatz dazu, wie oben dargelegt, nicht.

Es ist zu empfehlen, die Realisierung eines solchen Modells als zusätzliche und nachhaltige Absicherung gegenüber der im Betreuungswesen zukünftig zu erwartenden veränderten Versorgungsstruktur und Kostensteigerung weiterzuverfolgen, wobei aber absehbar ist, dass ein solcher Vorgang vielschichtiger Abstimmung und fachbereichsübergreifender Beteiligung bedarf. Sinnvoll erscheint, sich in dieser Hinsicht verstärkt auch mit anderen Kommunen im Sinne eines Leitfadens und „best practice“ auszutauschen. Das MAGS NRW wurde zu dieser Thematik angefragt und um Unterstützung gebeten.

5. Ausblick

Angesichts der Auflösung des Bundestags und notwendigen Neuwahl am 23.02.2025 ist eine schlussendliche Realisierung der geplanten Vergütungsreform für berufliche Betreuer in dieser Legislaturperiode fraglich. Dabei steht zu befürchten, dass der als Zwischenlösung bis zum 31.12.2025 befristete Inflationsausgleich ersatzlos entfällt, sollten sich die Verantwortlichen nicht auf eine tragfähige Anschlussregelung der Vergütung einigen können.

Aus Sicht der Betreuungsbehörde wird es unter den aktuellen Entwicklungen und Rahmenbedingungen des Betreuungswesens zunehmend schwieriger, geeignete berufliche Betreuer und örtliche Betreuungsvereine zur Unterstützung der Querschnittsarbeit zu gewinnen. Die Folgen struktureller Mängel und systematischer Unterfinanzierung wird die Betreuungsbehörde aufgrund der Systemrelevanz der rechtlichen Betreuung als Ausfallbürge

schlussendlich selbst zu tragen haben.

In diesem Kontext scheint es dringend geboten, verschiedene Maßnahmen der Gegensteuerung zu ergreifen und die Entwicklung geeigneter Strategien auch im überregionalen und bundesweiten Austausch voranzutreiben.